

<p>3. die Messung der Immissionen von Windkraftanlagen nicht nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung erfolgt und damit auch gesundheitliche Risiken durch Windkraftanlagen in den geplanten Abständen nicht hinreichend bedacht werden.</p> <p>4. die Frage einer ausreichenden Netzkapazität nicht abschließend geklärt ist.</p> <p>5. das Repowering nördlich der Gemeinde Bendfeld neue, größere Anlagen entstehen lässt, ohne dass alte Bestandsanlagen im Süden der Gemeinde zwingend vorher zurückgebaut/abgebaut werden.</p>	
<p>Institution: Amt Probstei, Der Amtsdirektor ID: 1126, Datum: 14.12.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Die Gemeinde Passade nimmt als Trägerin öffentlicher Belange im Rahmen des Verfahrens zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes zur Windenergienutzung und zur Aufstellung der Teilregionalpläne Wind für den Planungsraum II in der Fassung des zweiten Entwurfs gemäß der beigefügten Stellungnahme sowie der „ornithologischen Stellungnahme zu der Windenergie-Vorrangfläche PR2_PLO_002 (Kreis Plön, Gemeinden Passade, Fiefbergen, Fahren)“ der Diplom-Biologen Bernd Koop und Natascha Gaedecke Stellung.</p> <p>Plön wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.</p> <p>1. Dezember 2018</p> <p>Die Gemeinde spricht sich daher erneut deutlich gegen eine Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet aus.</p> <p>Stellungnahme der Gemeinde Passade</p> <p>zur geplanten Ausweisung des Gebietes PR2_PLO_002</p> <p>als Vorranggebiet Windkraft</p> <p>Bezug: Zweiter Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie)</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach erneuter Prüfung des Tabukriteriums "Seeadlerdichtezentrum" kommt die oberste Naturschutzbehörde des Landes auf der Basis vorliegender Erkenntnisse abschließend zu dem Schluss, dass das Seeadlerdichtezentrum im Kontext der Windkraftplanung ein bedeutendes Kriterium ist, um die Seeadlerpopulation in Schleswig-Holstein trotz weiteren Ausbaus der Windenergie zu schützen. Die fachliche Prüfung ergab darüber hinaus, dass das Kriterium räumlich korrekt und nachvollziehbar abgegrenzt ist. Eine Änderung erfolgt insofern nicht.</p> <p>Das Vorranggebiet PR2_PLO_002 liegt nach aktuellem Kenntnisstand teilweise im potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Seeadlerhorst. Die Ausnahmeregelung trifft hier zu. Es wird auf die Abwägungsentscheidung im entsprechenden Datenblatt sowie die Ausführungen im Plankonzept und im Regionalplan verwiesen.</p> <p>Schleswig-Holstein hat eine herausragende Bedeutung für den Vogelzug in Europa. Dabei folgt der Vogelzug nachweisbar Landschaftsstrukturen und verdichtet sich dort. Ein Teil des Vogelzuges erfolgt dabei im Höhenbereich der Rotoren der WKA, so dass hier ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Die Hauptzugachsen sollen zum Schutz der Zugvögel von WKA freigehalten werden. Das Vorranggebiet liegt nicht im Bereich einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges und überschneidet sich daher nicht mit den seit Jahrzehnten bekannten wichtigen Zugwegen. Das Kriterium ist daher für die Fläche nicht von Relevanz.</p>

Die Gemeinde Passade hat die veröffentlichten Planungsunterlagen des Landes eingehend geprüft. Dabei ist deutlich geworden, dass

auf einer unzutreffenden Datengrundlage entschieden wurde und insbesondere neuere Daten nicht berücksichtigt wurden

und darüber hinaus

eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Einwänden gegen die Fläche im Wesentlichen nicht stattgefunden hat bzw. zumindest nicht erkennbar geworden ist.

Im Ergebnis ist daher von einer unzutreffenden Bewertung der Fläche auszugehen.

Dies wird im Detail wie folgt begründet:

1. Artenschutz

I. Datengrundlage

Die Gemeinde Passade hat die Bewertung der Fläche durch ein artenschutzfachliches Gutachten überprüfen lassen, das wir Ihnen als

ANLAGE

überreichen (B. KOOP/N. GAEDICKE, ORNITHOLOGISCHE STELLUNGNAHME ZUR DER WINDENERGIE-VORRANGFLÄCHE PR2_PLO_002, 09.12.2018) und zum Gegenstand dieser Stellungnahme machen.

Auf der Grundlage dieses Gutachtens ist zusammenfassend festzustellen, dass die Fläche

- sich im potentiellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerhorstes befindet, in dem in diesem Jahr eine erfolgreiche Brut stattgefunden hat,
- sich im Prüfbereich von vier Seeadlerhorsten befindet, bei denen in zwei Horsten in diesem Jahr eine erfolgreiche Brut stattgefunden hat,
- sich im Prüfbereich von zwei Rotmilanhorsten befindet,
- sich im Umgebungsbereich von mehreren Mäusebussardhorsten befindet (geringster Abstand zur Fläche 120 m),
- im Großraum eines bedeutsamen Rast- und Überwinterungsgebietes für Sing- und Zwergschwäne liegt und sich im Vogelzugbereich von Sing- und Zwergschwan befindet,
 - eine wichtige Nahrungsfläche für Goldregenpfeifer ist (Anteil am Gesamtbestand max. 37,5 %) und

Die fachlichen Erkenntnisse für die Abgrenzung der bedeutsamen Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Schwäne (Zwerg- und Singschwäne), (vgl. hierzu Ausführungen im Plankonzept) beruhen auf jahrelangen kontinuierlichen Beobachtungen der Fachbehörden, unterstützt durch die staatliche Vogelschutzwarte. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den Datengrundlagen fest. Das Vorranggebiet wird von diesen Kriterien nicht berührt.

Alle artenschutzfachlichen Belange mit Relevanz wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Der Kriterienkatalog spiegelt die spezifische Schutzbedürftigkeit einzelner besonders windkraftsensibler Arten wider. Ansonsten ist eine vertiefende Prüfung einzelner Aspekte diesbezüglich vornehmlich auf der anlagenspezifischen Genehmigungsebene möglich. Es wird des Weiteren auf das gesamtäumliche Plankonzept verwiesen.

Hinsichtlich der Anwendung des Siedlungsabstandes von 1.000m wird auf die Abwägungsentscheidung im entsprechenden Datenblatt verwiesen.

Hinsichtlich des Umgangs mit den Kriterien Tourismus und Erholung im Plankonzept zum Sachthema Wind erfolgt die grundsätzliche Freihaltung der Schwerpunktbereiche für Tourismus und, je nach Einzelfall, der Kernbereiche für Tourismus und Erholung. Diese Kriterien werden sich entsprechend der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans – Entwurf 2018 – weiter anpassen. Eine Ausweisung als Vorranggebiet ist hier vertretbar.

Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung gilt, dass bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie verfestigte Planungen der Gemeinden als weiches Tabu beachtet und geplante Siedlungsentwicklungen in der Abwägung berücksichtigt werden. Unter geplanten Siedlungsentwicklungen werden laufende Bauleitplanverfahren und informelle Planansätze gesehen. Konkrete Entwicklungsabsichten liegen seitens der Gemeinde nicht vor. Darüber hinaus wird eine ortsangemessene und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung trotz des Vorranggebietes gesehen.

Der Betrieb von WKA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WKA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

im Bereich mit mittlerer bis hoher Vogelzugintensität liegt.

Für die Einzelheiten verweisen wir auf das Gutachten.

Im Übrigen verweisen wir für weitere artenschutzrechtliche Belange, die im Rahmen dieses Gutachtens aufgrund der Kürze der Zeit nicht überprüft werden konnten, auf unsere Stellungnahme aus dem Juni 2017. Dies betrifft insbesondere

intensive Wechselbeziehungen zwischen dem Passader See, Dobersdorfer See, Kasseteichen und dem Selenter See und zur Ostsee sowie

die Bedeutung für den Fledermausschutz hinsichtlich überwinternder und migrierender Arten.

1. Bewertung

Für die detaillierte artenschutzrechtliche Bewertung der Fläche verweisen wir auf das vorgelegte Gutachten. Zusammenfassend und ergänzend wird folgendes vorgetragen:

Hinsichtlich des Seeadlerschutzes

Dichtezentrum

Die vorhandene Datengrundlage untermauert und verstärkt die Forderung nach einem Neuzuschnitt des Seeadlerdichtezentrums durch Arrondierung des bisher ausgesparten Keils im Norden. Immerhin sind in diesem Gebiet zwei neue Horste entstanden. Zeichnet man diese in der Karte ein, so wird eindeutig eine Verdichtung entsprechend der Definition des Dichtezentrums durch das Land sichtbar:

„Das Dichtezentrum ist dadurch gekennzeichnet, dass hier Reviere unmittelbar aneinandergrenzen und sich zusätzlich Schlafplätze von immaturren Seeadlern in diesem Bereich befinden.“ (S. 47 des Kriterienkataloges des Landes)

Diese Forderung wird auch durch die Projektgruppe Seeadlerschutz Schleswig-Holstein e.V. (s. Punkt I., erster Spiegelstrich auf S. 2 ff der Synopse der planungs-raumübergreifenden Stellungnahmen) unterstützt und wurde schon im ersten Anhörungsverfahren geäußert –bevor die weitere Neuansiedlung eines Seeadlerpaares in diesem Raum bekannt war, da schon damals die jetzt eingetretene Entwicklung, nämlich Nutzung und Verdichtung auch in dem bisher ausgesparten Raum, abzusehen war.

Wir beziehen uns ausdrücklich auf unsere ausführliche Argumentation aus der vorangegangenen Anhörung ebenso wie auf die Ausführungen der Projektgruppe Seeadlerschutz und machen diese zum Gegenstand dieser Stellungnahme. Insbesondere nehmen wir auch auf unsere damaligen Anlagen in Form von Fotos und Vogelbeobachtungsprotokollen Bezug. Soweit uns erkennbar, ist mit dieser Argumentation und

Datenlage bisher keine qualifizierte Auseinandersetzung erfolgt. Die uns vorliegende Synopse berücksichtigt die vorgebrachten Argumente nicht.

Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3.000 m Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums

Sollte kein Neuzuschnitt des Dichtezentrums erfolgen, so ist zumindest festzustellen, dass das fragliche Gebiet ganz überwiegend im potentiellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um den genannten Seeadlerhorst liegt und damit ein Abwägungskriterium hoher Priorität vorliegt.³

Angesichts des Lage des Gebietes –direkt angrenzend an das Dichtezentrum bzw. von nahezu allen Seiten umgeben von Seeadlerhorsten –müssen für dieses Gebiet die Ausführungen des Landes zum Dichtezentrum zumindest entsprechend gelten:

„Wegen der hohen Revierdichte und der Anwesenheit vieler immaturer Vögel kommt es beim Seeadler weiterhin zur intensiven Revierabgrenzung und zu Revierkämpfen zwischen angrenzenden Revierpaaren und immaturren Vögeln, in deren Rahmen ein besonders hohes Kollisionsrisiko mit WKA besteht.

Dieses besonders hohe Kollisionsrisiko besteht auch bei den im Dichtezentrum vorhandenen WKA. Für die WKA ist zwar Bestandsschutz gegeben, darüber hinaus darf aber kein Repowering oder eine Neuerrichtung von WKA erfolgen, um das Kollisionsrisiko auf lange Sicht auszuschließen.“

(S. 47 des Kriterienkataloges des Landes)

Das Gebiet ist daher von der Nutzung für Windkraft auszunehmen.

Im Übrigen ist in Übereinstimmung mit der Argumentation des NABU Schleswig-Holstein (Stellungnahme vom 29.6.2017, S. 13 f) darauf hinzuweisen, dass dieses Kriterium zum weichen Tabukriterium hochzustufen ist.

Hinsichtlich des Schutzes des Rotmilans

Prüfbereich im 4.000 m Radius um Rotmilanhorste

Auch wenn das Land den 4.000 m Radius um Rotmilanhorste als Prüfbereich nicht mehr in den Abwägungskriterien nennt, muss dieser doch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Gemäß den „Bestandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW) beträgt der Prüfbereich um Rotmilanhorste 4.000 m. Der Prüfbereich beschreibt dabei Radien, innerhalb derer zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der betreffenden Art bzw. Artengruppe vorhanden sind, die regelmäßig angefliegen werden.

Dies entspricht auch den von MELUR und LLUR herausgegebenen Handreichung „Richtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Großvogelarten – Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA –“. Danach ist gemäß 1.1. „Die Errichtung von WEA im Nahbereich von Großvogelvorkommen [... nur möglich, wenn anhand von Untersuchungen plausibel dargelegt wird, dass kein Verstoß gegen das Artenschutzrecht und insbesondere keine „signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos“ zu erwarten ist.

Derartige Untersuchungen liegen jedoch nicht vor. Vielmehr geht aus dem vorliegenden Datenmaterial eine starke Frequentierung des Gebietes durch den Rotmilan hervor. Es ist daher von einem sehr hohen Konfliktrisiko auszugehen.

Zur Verantwortung für den besonderen Schutz des Rotmilans verweisen wir auf unsere Argumentation aus dem vorangegangenen Stellungnahmeverfahren sowie die entsprechenden Ausführungen des NABU und des Seeadlerschutzprojektes. Im Übrigen verweisen wir darauf, dass auch das Land gemäß 2.5.2.28 seiner Kriterien davon ausgeht, dass aufgrund des ungünstigen Erhaltungszustandes der Population eine weitere Gefährdung nicht eintreten darf.

Überregionaler Vogelzug

Die Fläche liegt im Gebiet verschiedener Zugwege. Dies ist zum einen der Eiderzugweg, in dessen Fortsetzung Wasservögel beim Heim- sowie Wegzug die Probstei queren. Hierfür haben sich durch neue Erhebungen die hohen Vogelzugintensitäten gemäß der Gutachten von Koop bestätigt (Ornithologische Untersuchungen zum Windenergiekonzept des Kreises Plön, 1996; Der Vogelzug über Schleswig-Holstein – Erfassung der Daten von 1950 bis 2002, 2002, vgl. dort insbesondere S. 161 und 172). Dabei ist die Zugintensität auf dem Frühjahrszug sogar deutlich höher als bisher bekannt.

Zum Anderen liegt die Fläche auch im Gebiet eines wichtigen Zugweges in Süd-Nord-Richtung. In Heidkate als nördlichstem Punkt des Kreises Plön werden tageweise sehr starke Verdichtungen des Heimzugs von Greifvögeln, Tauben und Singvögeln beobachtet. Diese gelangen meist von Süden an die Küste, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit den Raum Passade als Fortsetzung der Landbrücke zwischen den Seen gequert haben.

Auch aufgrund dieser wichtigen Bedeutung für den Vogelzug ist die Fläche aus den Planungen herauszunehmen.

Schutz des Zwergschwanes und des Singschwanes

Nach 2.4.2.21 der Kriterien des Landes sind international bedeutsame Nahrungsgebiete, Schlafplätze und Flugkorridore von Zwergschwänen außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten zu schützen und von der Windkraftnutzung auszunehmen.

Schleswig-Holstein hat darüber hinaus gemäß 2.5.2.26 der Kriterien des Landes eine internationale Bedeutung als Überwinterungsgebiet oder Zwischenrastgebiet für nordische Gänse und den Singschwan. Hiernach sind „alle Arten auf störungsarme Schlaf- und Nahrungsflächen angewiesen. Bei der Errichtung von WKA werden die betroffenen Flächen durch Störwirkungen für die genannten Arten entwertet.“

Nach dem gegenwärtigen Entwurf des Landschaftsrahmenplanes ist das Gebiet rund um den Passader See kennzeichnet mit der Klassifizierung „bedeutsame Nahrungsgebiete und Flugkorridore für Gänse und Singschwan sowie des Zwergschwans außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten“. Dieser Einordnung entspricht auch, dass in und um Passade regelmäßig Trupps von Zwerg- und Singschwänen auf ihren Wechselflügen zwischen Nahrungs- und Schlafgewässer zu beobachten sind.

Die Zwerg- und Singschwäne könnten daher bei ihren großräumigen Flügen durch neue Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt werden. Unbekannt ist das Kollisionsrisiko nachts ziehender Schwäne. Für Sing- und Zwergschwäne ist die Probstei ein belegter Durchzugskorridor. Zughöhen über Schleswig-Holstein liegen weitgehend unter 200 m und damit im Bereich der Rotoren der jüngsten Anlagengeneration.

Bedeutung der Fläche für Goldregenpfeifer

Die Fläche hat eine wichtige Bedeutung für den Goldregenpfeifer (bis zu 37,5 % des Gesamtbestandes NSG Böttsand), der zu den besonders zu schützenden Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie zählt. Wie unter 2.4.2.24 der Kriterien des Landes ausgeführt wird, weisen

„Nahrung suchende Goldregenpfeifertrupps dabei einerseits ein Meideverhalten gegenüber WKA auf, so dass wichtige Nahrungsflächen ganz verloren gehen oder von minderer Qualität sind, zum anderen kommt es bei den Flügen zwischen den Rast- und Nahrungsgebieten nachgewiesenermaßen zu Kollisionen (Tötungsrisiko).“

Damit ist davon auszugehen, dass durch die Errichtung von Windkraftanlagen auf der geplanten Fläche das Tötungsrisiko signifikant erhöht wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) oder aber erhebliche Störungen verursacht werden (mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population; § 44 Abs. 1 Nr. 2 BnatSchG).

Im Übrigen ist die reiche Frequentierung der Fläche durch Goldregenpfeifer ein weiterer Beleg für intensive Austauschbeziehungen zwischen Küste und Hinterland.

Weitere artenschutzrechtliche Kriterien

Da aus Zeitgründen keine umfassende Begutachtung aller zutreffenden artenschutzrechtlichen Kriterien vorgenommen werden konnte, verweisen wir im Übrigen auf unsere Stellungnahme aus dem vorangegangenen Verfahren, insbesondere auch hinsichtlich intensiver Wechselbeziehungen und hinsichtlich des Fledermausschutzes.

III. Zusammenfassende Bewertung

Aus Sicht des Artenschutzes ist eine Ausweisung der Fläche abzulehnen. Auf der Fläche besteht aufgrund der Bedeutung als Lebensraum für Seeadler, Rotmilan und Mäusebussard ein sehr hohes Kollisionsrisiko. Weitere Gefahren bestehen für Goldregenpfeifer, Zwerg- und Singschwäne, Blässgänse sowie den überregionalen Vogelzug und intensive Austauschbeziehungen zwischen den Seen und der Ostsee.

Risiken für weitere Großvogelarten können mangels Erfassung der Fläche zur Brutzeit nicht abschließend beurteilt werden. Entsprechend des Potenzials und der Lebensraumausstattung der Fläche kann allerdings mit Brutvorkommen weiterer sensibler Großvogelarten gerechnet werden.

B. Weitere Kriterien

Aus unserer Sicht ist damit aufgrund der vorgenannten Sachlage eine Ausweisung der Fläche für die Windkraftnutzung ausgeschlossen. Wir teilen Ihnen daher die nachfolgenden Erwägungen lediglich der Vollständigkeit halber mit.

Abstand von 800 bis 1.000 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion im Anschluss an die als weiches Tabu eingestufte Abstandszone von insgesamt 800 m

Entsprechend dieses Kriteriums ist die Fläche im Westen, Osten und im Norden jeweils insoweit zu beschneiden, als zu allen gemeindlichen Siedlungsflächen, die Wohn- und Erholungsfunktion erfüllen, gemäß der Kriterien des Landes ein erweiterter Abstandsbereich von 1.000 m einzuhalten ist, soweit die betroffene Fläche, d.h. der erweiterte Abstandspuffer von 200 m, bislang nicht mit Windkraftanlagen bebaut ist.

Für Fiefbergen gilt, dass keine der bestehenden Wohnlagen den Abstand von 1.000 m zu den bestehenden Windkraftanlagen unterschreitet. Beim Allgemeinen Wohngebiet südlich der L 50 (Festsetzung gemäß Flächennutzungsplan Fiefbergen) beträgt der geringste Abstand zwischen dem Wohngebiet und dem bisherigen Anlagenbestand mindestens 1.090 m. Gleiches gilt für die Wohnlage nördlich der Bahnlinie und östlich der Dorfstraße. Insofern ist der erweiterte Abstandspuffer nicht von Windkraftanlagen bebaut, der erweiterte Abstandsbereich von 1.000 m ist einzuhalten und führt zu einer Beschneidung des Gebietes im Norden.

Für Gödersdorf gilt, dass keine der Wohnlagen einen Abstand von 1.000 m zu den bestehenden Anlagen, die sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche befinden, unterschreitet. Für das neu ausgewiesene Allgemeine Wohngebiet „Ortseingang Gödersdorf, westlich der Landesstraße 211“ beträgt der geringste Abstand mehr als 1.250 m. Für die übrigen Wohnlagen westlich der Dorfstraße bestehen unwesentlich geringere Abstände. Soweit die Abstände zu den drei östlichsten Anlagen des bestehenden Gebietes innerhalb der 1.000 m-Grenze liegen, müssen diese Anlagen für die vorliegende Betrachtung außer Betracht bleiben, da sie zukünftig entfallen werden und damit auch die entsprechende

Vorbelastung des Raumes. Für das Gebiet ist daher auch in östlicher Ausdehnung der erweiterter Abstandsbereich von 1.000 m zu beachten, so dass eine entsprechende Beschneidung der geplanten Fläche vorzunehmen ist.

Für Passade ist festzustellen, dass der geringste Abstand vom Allgemeinen Wohngebiet „Grootkoppel“ zu den bestehenden Anlagen ca. 968 m beträgt (ermittelt anhand von GPS-Daten). Damit liegt Passade nur knapp unterhalb der 1.000 m-Grenze. Es ist aus unserer Sicht nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz zu vereinbaren, Anwohnerinnen und Anwohner ein und desselben WKA-Gebietes nach derart unterschiedlichen Maßstäben zu behandeln, insbesondere angesichts solch geringer Entfernungsunterschiede. Die Fläche ist daher auch im Westen entsprechend zu beschneiden, so dass sich ein 1.000 m-Abstand ergibt. Für die außerhalb dieser Grenze befindliche Anlage würde ohnehin Bestandsschutz bestehen, so dass auch nicht davon auszugehen ist, dass schützenswerte Interessen von Investoren verletzt würden.

Für Fahren hat die Landesplanung bereits den erweiterten Schutzbereich von 1.000 m vorgesehen. Es ist nicht zu vermitteln, warum für die anderen –aufgrund der vorherrschenden Windrichtungen von Immissionen ungleich stärker betroffenen – Gemeinden geringere Abstände gelten sollten.

Im Übrigen bleibt hinsichtlich einer möglichen Schutzwürdigkeit der Interessen der Anlagenbetreiber anzumerken, dass ihnen eine pauschale Schutzwürdigkeit –unabhängig von der Qualität der Fläche und der Dauer der bisherigen Nutzung –nicht zugesprochen werden kann. Ansonsten würde die Möglichkeit und Verpflichtung, planerische Fehlentscheidungen zu korrigieren, zu stark eingeschränkt. So heißt es auf S. 89 des Kriterienkataloges des Landes:

„Die Rechtsprechung bestätigt, dass das berechtigte öffentliche Ziel, die Windenergienutzung zu kanalisieren und Fehlentwicklungen entgegenzusteuern, nicht erreicht werden kann, wenn die Flächenauswahl anhand der vorhandenen WKA erfolgt.“

Die fraglichen Anlagen stehen immerhin seit 1998 und z.T. länger, haben sich längst amortisiert und eine entsprechende Rendite abgeworfen. Eine quasi auf unbestimmte Zeit garantierte Nutzung –unabhängig von einer ggf. veränderten artenschutzrechtlichen Beurteilung oder Rechtslage –kann es nicht geben.

Im Übrigen wären die außerhalb einer möglichen Vorrangfläche bestehenden Anlagen ohnehin aufgrund des Bestandsschutzes weiterhin nutzbar –lediglich beschränkt durch die technische Lebensdauer der Anlagen.

Im Ergebnis wäre das Gebiet daher deutlich zu verkleinern.

Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung

Unsere bisherige Argumentation zur touristischen Funktion Passades ist nicht hinreichend berücksichtigt worden. Eine Auseinandersetzung mit unseren auf die Fläche bezogenen und konkretisierten Einwänden ist nicht erkennbar. Insofern verweisen wir auf die vorangegangene Stellungnahme und bitten um erneute Prüfung der dortigen Argumentation.

Ergänzend tragen wir vor, dass das Gebiet um Passade und Fahren

□ laut Entwurf des Landschaftsrahmenplans, Hauptkarte 2 (Stand: September 2017), als „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“ gekennzeichnet ist,

- damit zugleich auch einen „wichtigen Bereich für den Tourismus“ darstellt (Band I des Entwurfes zum Landschaftsrahmenplan, S. 212),
- im Landesentwicklungsplan 2010, Hauptkarte, als „Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung“ und
- auch schon in der Fortschreibung 2000 des Regionalplanes für den damaligen Planungsraum III, Hauptkarte, als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ aufgeführt wird sowie Passade darüber hinaus dort auch als Gebiet mit Naherholungsfunktion (Textteil) gekennzeichnet ist.

Damit sind über einen Zeitraum von 20 Jahren sowohl die besondere Eignung der Landschaft für die Erholung und den Tourismus als auch Planungs- und Entscheidungsfaktoren für die künftige Entwicklung des Gebietes beschrieben worden.

Durch eine verstärkte Nutzung dieses Raumes für die Windkraft würde diese besondere Eignung des Gebietes entfallen und damit eine dem Gesundheitsschutz dienende und Rückzugsmöglichkeiten bietende Fläche entwertet. Darüber hinaus würde auch die perspektivische Weiterentwicklung Passades und des dazu gehörigen landschaftlichen Umgebungsbereiches stark eingeschränkt bzw. würden eingetretene Entwicklungen konterkariert.

Diese Sachlage ist zwingend in den Abwägungsprozess miteinzubeziehen.

Bauschutzbereiche um Flugplätze

Wie bereits in unserer vorherigen Stellungnahme vorgetragen, liegt das Gebiet mit seinem nördlichen Teil im Bauschutzbereich für den Flughafen Kiel-Holtenau und wird von daher Höhenbeschränkungen einzuhalten haben. Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob sich das Land hiermit auseinandergesetzt hat und falls ja, mit welchem Ergebnis und auf welcher Grundlage. Insofern verbleibt nur die Möglichkeit, auf unseren bisherigen Vortrag zu verweisen. Zur rechtlichen Grundlage siehe „Bauschutzbereich für den militärischen Flughafen Kiel-Holtenau“, Bekanntmachung vom 6. Februar 1961, ABI. Schleswig-Holstein S. 88. Diese Vorschrift ist nach wie vor gültig.

Siedlungsachse –Siedlungsentwicklung

Passade ist Siedlungsgebiet auf der Siedlungsachse Kiel –Probsteierhagen –Schönberg gemäß Landesentwicklungsplanes 2010. Vgl. dazu LEP 2010 unter 2.4.1 B zu 2: „Die Siedlungsachsen sollen durch eine dichte Folge von Siedlungsgebieten als punktaxiales Prinzip im Verlauf leistungsfähiger Verkehrslinien gekennzeichnet sein.“ Gemäß der Karte zum LEP 2010 liegt eine solche Kennzeichnung Passades vor.

Passade hat als Siedlungsgebiet auf der Siedlungsachse und im dazugehörigen Ordnungsraum einen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 15 Prozent, um der hohen Nachfrage nach Wohnraum nachzukommen. Im Zuge der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes ist dieser Rahmen insofern noch einmal deutlich erweitert worden, als dass –mit Offenlegung des Planentwurfes –als neuer Stichtag für den Wohnungsbestand nunmehr der 31. Dezember 2017 gilt. So wird Innenminister Grote auf den Internet-Seiten des Landes wie folgt zitiert:

„Auch in Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, können bezogen auf ihren höheren Wohnungsbestand am 31. Dezember 2017 wieder 10 bzw. 15 Prozent neue Wohnungen gebaut werden.“

Diesem Wachstumsziel liefe eine Ausweisung der geplanten Vorrangfläche für die Windenergienutzung grundlegend entgegen, da sich insbesondere auch die Flächen im Osten der Gemeinde für eine weitere Entwicklung eignen und Passade damit faktisch in seiner Wohnungsbauentwicklung eingeschränkt würde. Soweit insbesondere von kleinen Gemeinden eine verfestigte Planungsabsicht gefordert wird, überspannt dies die Voraussetzungen.

Gesundheitsschutz

Wir begrüßen die Anwendung des Interimsverfahrens, vermissen allerdings nach wie vor eine Auseinandersetzung mit den gesundheitlichen Auswirkungen des Infraschalls. Soweit hier pauschal auf die Wahrnehmungsgrenze verwiesen wird, wird dies der Problematik nicht gerecht. Zielführend kann allein eine Orientierung an der Wirkschwelle sein, wie zahlreiche neuere Studien überzeugend und wissenschaftlich belastbar nachweisen (u.a. Punch und James: „Wind Turbine Noise and Human Health: A Four-Decade History of Evidence that Wind Turbines Pose Risks“, 2016; Weichenberger et. al.: „Altered cortical and subcortical connectivity due to infrasound administered near the hearing threshold –Evidence from fMRI“, 2017; Schäffer et. al.: „Short-term annoyance reactions to stationary and time-varying wind turbine and road traffic noise: A laboratory study“, 2016) und wie es auch –abweichend vom Fazit –der Inhalt der vom Umweltbundesamt in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie Infraschall nahelegt.

Weitere einzelfallbezogene Kriterien

Gemäß 2.5.2.35 der Kriterien des Landes wird richtigerweise festgestellt, dass auch eine Vielzahl von Aspekten für die Bewertung einer Fläche eine Rolle spielen kann, wenn diese

nicht im eigentlichen Kriterienkatalog enthalten sind. Bezogen auf die vorliegende Fläche ist festzustellen, dass folgende Aspekte bisher nicht erkennbar Berücksichtigung gefunden haben. Für die Einzelheiten wird jeweils auf die vorangegangene Stellungnahme verwiesen:

- Fragen der Wirtschaftlichkeit unter dem Aspekt
- möglicher Höhenbeschränkungen aus baurechtlichen Gründen,
- möglicher Leistungsbeschränkungen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen,
- der Netzkapazität,
- von Abschaltzeiten aus Gründen des Schattenschlages, des Artenschutzes (Fledermäuse) und der Lärmbelästigung,
- Fragen der Zumutbarkeit im Hinblick auf bereits für die Allgemeinheit übernommene Lasten.

Im Übrigen sind in diese Abwägung auch alle diejenigen Aspekte einzustellen, die aufgrund einer Wertungsentscheidung des Landes die aufgestellten Kriterien nicht oder nicht im geforderten Umfang erfüllen, jedoch unabweisbar einen für die Bewertung der Fläche konkreten Sachgehalt haben. Auch insofern wird auf die vorangegangene Stellungnahme verwiesen.

Zu den Grundlagendaten gemäß Datenblatt

Wir hatten in unserer vorangegangenen Stellungnahme zu den Punkten „Vorbelastung“ und „Sonstige Regionalplandarstellung“ um Korrektur verschiedener Daten gebeten. Dies ist nicht erfolgt, ohne dass wiederum für uns erkennbar ist, ob eine Auseinandersetzung mit unserem Vorbringen stattgefunden hat.

Wir bitten daher erneut um Prüfung und Berücksichtigung unserer damaligen Ausführungen.

In der Sache weisen wir von Neuem darauf hin, dass der Landesentwicklungsplan 2010 keine Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festgelegt hat, sondern dies vielmehr den Regionalplänen vorbehalten hat. Vgl. dazu u.a. LEP 2010 S. 12 letzter Absatz, S. 72 ff, S. 75 3Z. Die entsprechende Darstellung im Datenblatt ist zu korrigieren. Auch in dem auf Grundlage des LEP aufgestellten Regionalplan Wind 2012 ist es nicht zu einer Ausweisung des Gebietes gekommen. Ausschlaggebend waren Naturschutzgründe. Vgl. unsere ausführliche Darstellung in der vorangegangenen Stellungnahme.

Im Übrigen vermissen wir unter dem Punkt „Sonstige Regionalplandarstellung“ die Lage Passades und Fiefbergens auf der Siedlungsachse Kiel –Schönberg.

C. Zum Verfahren

Das Land hat das nach § 5 Absatz 5 Landesplanungsgesetz in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz vorgeschriebene Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die

eingegangenen Stellungnahmen sind in Form einer Gegenüberstellung mit der Erwiderung des Landes zugänglich gemacht worden. Die Abwägungsentscheidungen zu den jeweiligen Gebieten sind in Datenblättern dargestellt worden.

Dabei ist festzustellen, dass die Gemeinde Passade mangels einer konkret gefassten, auf den Einzelfall bezogenen Erwiderung des Landes bei einer Vielzahl von Einwänden nicht erkennen kann, ob und ggf. in welchem Umfang eine Auseinandersetzung hiermit erfolgt ist (siehe bereits oben). Insbesondere wird vielfach nicht erkennbar, ob bereits die Tatsachengrundlage nicht anerkannt wird oder aber lediglich die daraus folgende Wertung. Eine Auseinandersetzung mit den zahlreichen zitierten Quellen (u.a. artenschutzfachliche Untersuchungen, Berichte und Studien) sowie den protokollierten Beobachtungen von Großvogelsichtungen im Umfang von 16 Seiten ist nicht deutlich geworden.

Wir beziehen uns daher ausdrücklich auf unsere Argumentation aus der vorangegangenen Stellungnahme ebenso wie auf die zahlreichen Einwände, die durch

- den Kreis Plön,
- die Gemeinde Fahren,
- die Initiative Passader Bürgerinnen und Bürger,
- die Initiative FrischerGegenwind für die Probstei,
- den NABU Schleswig-Holstein e.V.,
- die Projektgruppe Seeadlerschutz e.V. und
- zahlreiche Bürgerinnen und Bürger

vorgetragen wurden.

D. Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend ist das Folgende festzustellen:

Die Gemeinde Passade lehnt die Ausweisung der Fläche PR2_PLO_002 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ab,

- da die Fläche –entsprechend neuerer Daten –im potentiellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerhorstes liegt,

und darüber hinaus

- zahlreiche weitere artenschutzrechtliche Ablehnungsgründe bestehen (u.a. Prüfbereiche mehrerer Seeadlerhorste, Prüfbereiche mehrerer Romilanhorste, Umgebungsbereich mehrerer Mäusebussardhorste, Gefahren für Goldregenpfeifer, Zwerg-und Singschwäne,

<p>Blässgänse, den überregionalen Vogelzug und vielfältige Austauschbeziehungen zwischen den Seen und der Ostsee),</p> <ul style="list-style-type: none"> · der Zielkonflikt zwischen Tourismus und Windenergie nicht angemessen berücksichtigt wird, · die Funktion Passades auf der Siedlungsachse gemäß LEP 2010 einschließlich einer zukünftigen Siedlungsentwicklung nicht hinreichend berücksichtigt wird, · die gesundheitliche Risiken durch Windkraftanlagen in den geplanten Abständen nicht hinreichend bewertet werden, · Fragen der Wirtschaftlichkeit (Netzkapazität, Höhen- und Leistungsbeschränkungen aus bau- und immissionsschutzrechtlichen Gründen) und · Zumutbarkeit im Hinblick auf bereits für die Allgemeinheit übernommene Lasten nicht bedacht werden. <p>ANLAGE</p> <p>1. KOOP/N. GAEDICKE, ORNITHOLOGISCHE STELLUNGNAHME ZUR DER WINDENERGIE-VORRANGFLÄCHE PR2_PLO_002, 09.12.2018</p>	
---	--

Öffentlichkeit: Bürger
ID: 1321 (Frühere ID: 1033 aus Entwurf Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II - Online-Beteiligungsverfahren), Datum: 13.12.2018
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:
Karteneinzeichnungen vorhanden

Stellungnahme	Begründung
<p><i>Stellungnahme zu PR2_RDE_074</i></p> <p><i>Ich lehne es ab dieses Gebiet für die Nutzung von Windkraftanlagen frei zu geben und kann die Argumente des Landes nicht nachvollziehen.</i></p> <p>Denn die Belastungen der schützenswerten Bestände der Tierarten Rotmilan, Seeadler und Fledermäuse sind definitiv zu hoch.</p> <p>Die wertvollen Biotop müssen geschützt werden, die Angrenzung von Windanlagen an Landschaftsschutzgebiete muß verhindert werden. Insbesondere die Anwohner werden durch die vor Lärmemissionen und nicht hörbaren Emissionen wie Infraschall nicht ausreichend geschützt. Ein zu geringer Mindestabstand möglicher WKA'S ist zudem hier der Fall.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorranggebiet PR2_RDE_074 wird entsprechend dem zweiten Planentwurf weiterhin übernommen. Zu weiteren Ausführungen kann auf die Abwägungsentscheidung verwiesen werden.</p> <p>Es entfallen Flächen im südlichen Teilbereich der Potentialfläche. Insofern wird der Stellungnahme diesbezüglich gefolgt.</p> <p>Ein südlicher Teilbereich der Potenzialfläche liegt in einem Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Die Schwerpunktbereiche werden in solche mit landesweit bedeutsamen Bereichen und solche mit regionaler Bedeutung differenziert. Der Plangeber hält die grundsätzliche Freihaltung von landesweit bedeutsamen Schwerpunktbereichen aus Vorsorgeerwägungen des Arten- und Biotopschutzes für fachlich geboten. Da es sich bei diesem Bereich um einen landesweit</p>